

Bestimmungen

für Reisende.



1. Die P. T. Reisenden werden ersucht, die nachstehenden und die sonstigen öffentlich bekannt gemachten Vorschriften genau zu beachten, den die Ordnung des Dienstes und die eigene Sicherheit bezweckenden Anordnungen der Beamten und Angestellten der Eisenbahn Folge zu leisten, und die Letzteren in Ausübung ihrer Berufspflichten nöthigenfalls zu unterstützen.

2. Jeder Reisende von Wien nach Neustadt oder weiter hat sich, den bestehenden Pass-Vorschriften gemäß, mit den erforderlichen Reise-Dokumenten zu versehen. Ansässigen Civil-Personen werden zur Erleichterung Passirscheine von ihrer Obrigkeit auf die Dauer eines ganzen Jahres auszufertigt. Auf der Bahnstrecke zwischen Wien und Theresienfeld bedürfen die Passagiere keiner Passirscheine.

3. Die Stations-Kassen werden spätestens eine halbe Stunde vor Abgang eines jeden Wagenzuges geöffnet, jedoch sind daselbst die Fahrkarten immer nur für den zu nächst folgenden Train zu bekommen.

4. Alle Passagiere haben sich zeitlich genug vor der Fahrt bei der betreffenden Stationskasse Fahrbillets bis zu ihrem Bestimmungsorte zu lösen, dieselben dem aufgestellten Portier oder Thürsteher zur Abreißung der Coupons vorzuzeigen, und sich in den zu ihrer Aufnahme bestimmten Raum zu begeben. Kein Reisender darf in den Wagen steigen, ohne mit einer Karte versehen zu sein, deren Betrag den Händen des Stations-Kassiers überliefert worden ist; dies gilt auch für den Fall, wenn Passagiere mit demselben Train in eine weitere Station zu fahren wünschen, als wozu sie durch das zuerst gelöste Billet berechtigt sind.

5. Jeder Reisende hat kleine Gepäckstücke bis zum Gesamtgewichte von höchstens 25 Pfund unter eigener Aufsicht frei, wenn sie sich ohne Anstand und Belästigung der Mitfahrenden unter seinen Sitz legen lassen.

Das übrige Reisegepäck muß $\frac{1}{2}$ Stunde vor der Abfahrt des Trains der Gepäcks-Expedition zur Beförderung übergeben werden, und es ist sich dabei nach den erlassenen Bestimmungen zu richten.

6. Kleine Kinder, welche noch nicht gehen können, dürfen nur in Begleitung erwachsener Personen mitgenommen, und müssen auf dem Schooße gehalten werden, um die Nebenstehenden nicht zu belästigen. Jede Person hat nur ein solches Kind frei und für die übrigen die Fahrtaxe für ältere Kinder zu entrichten. Kinder von 2 bis 10 Jahren zahlen bloß die halbe Fahrtaxe in allen Wagenklassen, ebenso Militär in Montur vom Feldweibel abwärts, letzteres jedoch nur in der III. Wagenklasse und, wie bei Kindern, ohne unbedingten Anspruch auf einen Sitzplatz.

7. Die Zahlungen müssen in currenter Münze geschehen; auch soll bei Empfangnahme von Fahrbillets der Tarbetrag derselben wo möglich in gezählter Münze abgegeben werden, da der Geldwechsel mit schneller Abfertigung unvereinbar ist.

8. Die Fahrbillets haben mit den Wagenklassen gleiche Farbe, so zwar, daß für die erste Klasse grüne Billets und grüne Wagen, für die zweite Klasse gelbe Billets und gelbe Wagen, und für die dritte Klasse graue Billets und graue Wagen bestimmt sind.

Jedes Billet ist nur für die darauf bezeichnete Station, Fahrt und Wagenklasse gültig, weshalb die Reisenden ersucht werden, dasselbe gleich beim Empfange zu prüfen, da spätere Reklamationen nicht mehr berücksichtigt werden können.

9. Nach dem ersten Glockenzeichen, welches auf den Hauptstationen 5 Minuten vor der Abfahrt erfolgt, wird das Ausgeben der Fahrbillets eingestellt, und es bleiben die Kassen bis nach dem Abgange des Trains geschlossen. Die Reisenden haben längstens nach diesem Zeichen ihre Plätze gegen Vorweisung der Fahrbillets nur in der dadurch bezeichneten Wagenklasse einzunehmen; nach dem zweiten Läuten werden die Eingänge zu den Bahnhöfen oder Personenhallen abgesperrt, sowie die Wageneingänge zugemacht; — später eintreffende Passagiere werden nicht mehr zugelassen, deren Billets verlieren ihre Gültigkeit, können also nicht zurückgenommen oder durch neue ersetzt werden.

10. Ein Rückersatz des Fahrgeldes findet überhaupt nur dann Statt, wenn durch eingetretene Hindernisse eine Fahrt unterblieben oder theilweise unterbrochen worden wäre, und zwar wird die Vergütung bloß von jener Station an geleistet, von welcher die Fahrt nicht weiter fortgesetzt werden konnte; außerdem haben die Passagiere keinen Anspruch auf Entschädigung.

11. Das Herumgehen der Reisenden in anderen Theilen des Bahnhofes, als den zum Ein- und Aussteigen bestimmten Räumen, ist nicht erlaubt; auch müssen dieselben sich jederzeit von den Maschinen und Fahrgeleisen entfernt halten.

Das Publikum hat sich mit Anfragen nicht an den Locomotivführer, da derselbe einzig zur Besorgung der Maschine aufgestellt ist, sondern an die Kondukteure zu wenden.

12. Sobald das Zeichen zur Abfahrt mit dem Horne gegeben wurde, oder der Zug sich in Bewegung gesetzt hat, ist den Reisenden das Einsteigen in die Wagen unter keiner Bedingung mehr gestattet, da dies mit Gefahr verbunden ist.

13. Ausgeschlossen von den Fahrten sind Personen im betrunkenen Zustande, sowie alle jene, welche durch Krankheit oder ekelhafte Gebrechen den Mitreisenden beschwerlich fallen könnten.

14. Die Kondukteure sind berechtigt, Personen, welche sich unanständig betragen, oder durch ihr Benehmen den Mitreisenden lästig werden, und den gemachten Vorstellungen und Erinnerungen keine Folge geben, ohne Weiteres auf der Bahn auszusetzen; derlei Individuen verlieren zugleich den Anspruch auf Ersatz der bezahlten Fahrkarte.

15. Wenn Reisende in einer besseren Wagenklasse zu fahren wünschen, als wozu sie durch bereits gelöste Fahrbillets berechtigt sind, so können die Karten vor der Fahrt an der betreffenden Kasse nur dann gegen Dar-
aufbezahlung der Preisdifferenz umgetauscht werden, wenn dieselben noch mit den Coupons versehen sind; unter Weges haben die Passagiere die Preisdifferenz den Kondukteuren zu bezahlen, vorausgesetzt, daß in der höheren Wagenklasse noch leere Plätze vorhanden sind.

16. Den Reisenden ist das Öffnen der Wagenthüren nur im Falle eines eingetretenen außerordentlichen Vorfalles, worüber die Kondukteure Auskunft zu geben beauftragt sind, gestattet; in allen andern Fällen, besonders während der Fahrt, ist dies streng verboten, ebenso das Hinausstellen auf die Plattformen der Wagen.

17. Das Aussteigen ist den weiterreisenden Personen ohne unabweichlicher Nothwendigkeit auf den Zwischenstationen nicht erlaubt. Wer sich daselbst eigenmächtig aus dem Wagen entfernt, wird des Rechtes für die Weiterfahrt und auf Ersatz des bezahlten Fahrgeldes verlustig.

18. Die Reisenden haben sich auf ihren Sitzen ruhig zu verhalten; das Stehen auf den Bänken, das Uebersteigen der Rücklehnen, das Hinausbeugen über die Seiten des Wagens und das Anlehnen an die Thüren ist strenge untersagt.

19. Auf den Zwischenstationen haben sich die Passagiere, welche die Fahrt mitmachen wollen, bereit zu halten, um, sobald die Glocke oder Dampfpeife das Herannahen des Wagenzuges verkündet, und derselbe anhält, ungesäumt in jene Wagen einsteigen zu können, welche ihnen vom Kondukteur angewiesen werden; auch müssen sich diese Reisenden, wenn in den ankommenden Wagen, besonders an Sonn- und Feiertagen, keine leeren Sitze mehr vorhanden wären, herbeilassen, einen nachfolgenden Train abzuwarten, da ihre Aufnahme nur unter dieser Bedingung Statt findet.

20. Das Fahrbillet ist stets zur Revision bereit zu halten, auf Verlangen des Kondukteurs vorzuzeigen und erst vor dem Eintreffen in der betreffenden Station abzugeben. Wer ohne Billet oder mit einem ungiltigen im Wagen betroffen wird, hat die Taxe für die ganze Strecke, welche der Train von seinem Abgangsorte an zurückgelegt hat, bis zur Station, wo der Reisende aussteigt oder wo Billets ausgegeben werden können, zu bezahlen. Sind aber Gründe zur Vermuthung vorhanden, daß der Reisende eine Defraudation begehen wollte, so kann die sogleiche Entfernung desselben aus dem Wagen vom Ober-Kondukteur angeordnet werden.

21. Bei der Ankunft des Zuges wird sogleich der Ausgang des Bahnhofes geöffnet. Um möglichen Unfällen vorzubeugen, dürfen die Reisenden erst dann die Wagen verlassen, wenn der Train ganz stille steht.

Zur Erhaltung der nöthigen Ordnung ist es nothwendig, daß die Reisenden sich sogleich entfernen, also am Bahnhofe nicht länger verweilen, als zur Empfangnahme des Gepäcks erforderlich ist. Auf den größten

ren Zwischenstationen wird bei der Annäherung des Zuges ein Zeichen mit der Glocke gegeben und der Zugang zum Einsteigeplatze erst dann geöffnet, wenn die ausgestiegenen Personen denselben verlassen haben.

22. Das Tabakrauchen in den Wagen II. und III. Klasse ist gestattet, in der I. Wagenklasse aber bloß in den dazu bestimmten Abtheilungen oder nur dann, wenn die nahe Sitzenden keine Einwendung machen und mit Vorsicht und Reinlichkeit verfahren wird.

Das Tabakrauchen in den Passagiersälen, sowie in der Nähe der Holzplätze, ist verboten.

23. Die Kondukteure oder Diener der Gesellschaft haben für die Reisenden die ordnungsmäßigen Dienstleistungen unentgeltlich zu verrichten, und es ist ihnen strenge unterjagt, Trinkgelder zu fordern.

24. Gegenstände, welche längs der Bahn oder in den Wagen gefunden werden, sind bloß bei der Wiener Kasse zu erfragen und von den Parttheien gegen genaue Bezeichnung und Bestätigung zu erheben.

25. Da der Direction daran gelegen ist, gegründete Beschwerden des Publikums zu erfahren, und möglichst schnell abzustellen, so werden die P. T. Reisenden eruchtet, bemerkte Uebelstände in das, auf jeder Haupt-Station befindliche Beschwerdebuch mit Unterzeichnung des Namens, Standes und Wohnortes einzuschreiben, jedoch dadurch keinem Aufenthalt zu verurursachen. Betreffend solche das Dienstpersonale, so ist Nummer oder Name derjenigen anzugeben, über welche Klage geführt wird, da ohne diese Angabe keine Untersuchung eingeleitet werden könnte.

26. Die Befichtigung der Stationsplätze ist nur gegen Erhebung von Eintrittskarten, welche bei der Stations-Kasse um 10 kr. C. M. pr. Person zu haben und dem Portier abzugeben sind, gestattet.